



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Per OWA

An alle dem Bayerischen Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
im Bereich Bildung und Kultus nachgeordneten
Dienststellen (mit staatl. Schulen, Staatlichen Schuläm-
tern, Regierungen, Ministerialbeauftragten)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 – BP 4007.3/5

München, 07.02.2017
Telefon: 089 2186 2771
Name: Frau Salamon

**Arbeitsmedizinische und arbeitssicherheitstechnische Betreuung der
Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals im nachgeordneten Ge-
schäftsbereich Bildung und Kultus des Staatsministeriums für Bil-
dung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**hier: Schutzmaßnahmen für Schwangere während der alljährlichen
Grippewelle (Influenza)**

Anlage: KMS vom 11.11.2015 Nr. II.5-BP 4007.3-6b.119 268 mit Merkblatt
KMS vom 19.01.2015 Nr. II.5-BP 4007.3-6b.754 mit Anlage 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die mit anliegendem
KMS vom 11.11.2015 Nr. II.5-BP 4007.3-6b.119268 getroffenen Regelun-
gen nach wie vor gelten.

**Danach ist beim Ausbruch einer Virusgrippe (Influenza) in der Schule
sowohl für geimpfte als auch nicht geimpfte werdende Mütter ein be-
fristetes Beschäftigungsverbot bis zum 10. Tag nach dem letzten Er-
krankungsfall vorgesehen.**

Grundsätzlich besteht aus arbeitsmedizinischer Sicht keine Notwendigkeit für eine allgemeine präventive Freistellung für alle Schwangeren an den staatlichen Schulen für die Zeit der jährlichen Grippe(Influenza-)welle (ca. Anfang Januar bis Ende März jeden Jahres).

Dies hat auch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt.

Etwas anders kann ggf. dann gelten, wenn eine regionale Epidemie größeren Ausmaßes vorliegt. Dann kann entsprechend der Fußnote 5 der Handreichung des StMAS „Arbeitsmedizinische Vorsorge, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz bei der beruflichen Betreuung von Kindern in Bayern“¹ unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung in der Schule ein präventives Beschäftigungsverbot für schwangere Lehrerinnen in Betracht kommen.

Zur Begriffsbestimmung „regionale Epidemie größeren Ausmaßes“ werden folgende konkretisierende Verfahrenshinweise gegeben:

1. Eine „regionale Epidemie größeren Ausmaßes“ kann vorliegen, wenn in einem regionalen Gebiet bei der überwiegenden Anzahl von Schulen (schulartübergreifend) zeitgleich aktuelle Influenzameldungen bei Schülerinnen, Schülern und/oder Lehrkräften vorliegen.
2. Um im Falle einer regionalen Epidemie größeren Ausmaßes einen entsprechenden arbeitsmedizinischen Schutz auch der Schwangeren zu gewährleisten, die nicht bereits gem. o.g. KMS vom 11.11.2015 freigestellt sind, gilt ab sofort folgendes Verfahren:

¹ Fußnote 5 der Handreichung des StMAS „Arbeitsmedizinische Vorsorge, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz bei der beruflichen Betreuung von Kindern in Bayern“: „Bei regionalen Epidemien größeren Ausmaßes ist ggf. unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung in der Einrichtung in Absprache mit dem Betriebsarzt ein Beschäftigungsverbot auszusprechen bis die epidemische Welle deutlich abgeklungen ist. Informationen zur epidemischen Lage sind beim örtlichen Gesundheitsamt erhältlich.“

http://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/arbeitsschutz/sozialer_arbeitsschutz/frauen_mutterschutz/doc/mutterschutzhinweis.pdf);

- a. Jeweils im Zeitraum November bis März melden die Schulen unverzüglich den unmittelbaren Schulaufsichtsbehörden, wenn aktuelle Influenzafälle bei Schülerinnen, Schülern und/oder Lehrkräften vorliegen.
Bei den Grund- und Mittelschulen leiten die Staatlichen Schulämter die Meldungen aus dem Schulamtsbezirk an die Regierungen weiter.
- b. Die Regierungen und die Ministerialbeauftragten tauschen sich alljährlich im Zeitraum November bis März gegenseitig aus, falls gehäufte regionale Influenzameldungen vorliegen. Falls in einem regionalen Gebiet bei der überwiegenden Anzahl von Schulen (schulartübergreifend) zeitgleich aktuelle Influenzameldungen bei Schülerinnen, Schülern und/oder Lehrkräften vorliegen, nehmen die Regierungen umgehend mit den Ansprechpartnerinnen für den arbeitsmedizinischen Arbeitsschutz² an den Instituten für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der Universitäten Nürnberg/Erlangen oder München Kontakt auf und entscheiden in Abstimmung mit den Arbeitsmedizinerinnen, ob von einer regionalen Epidemie größeren Ausmaßes auszugehen ist.
- c. Soweit von einer regionalen Epidemie größeren Ausmaßes auszugehen sein sollte, informieren die Regierungen die Schulleiterinnen und Schulleiter im Bereich der Förderschulen und beruflichen Schulen (ohne Berufliche Oberschulen, die Schulämter und die Ministerialbeauftragten der betreffenden Region, dass die Voraussetzungen für eine präventive Freistellung für alle schwangeren Lehrerinnen in der betreffenden Region vorliegen, unabhängig von einem Influenzafall an der

² <https://www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/lehrergesundheit/arbeitsschutz-an-schulen.html>

jeweiligen Schule.

- d. Die Schulämter und die Ministerialbeauftragten leiten die Information an die Schulleitungen der betreffenden Region weiter. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sprechen dann, unabhängig von einem Erkrankungsfall an der Schule, bis auf weiteres ein präventives Beschäftigungsverbot für alle schwangeren Lehrerinnen gem. Fußnote 5³ der Handreichung des StMAS „Arbeitsmedizinische Vorsorge, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz bei der beruflichen Betreuung von Kindern in Bayern“ aus.
- e. Die präventive Freistellung ist zu beenden, sobald die epidemische Welle deutlich abgeklungen ist.
- In entsprechender Anwendung des unter den Buchstaben b bis d beschriebenen Verfahrens stellen die Regierungen fest, ob die epidemische Welle abgeklungen ist und informieren die Schulleiterinnen und Schulleiter der Förderschulen und der beruflichen Schulen (ohne Berufliche Oberschulen), die Staatlichen Schulämter und die Ministerialbeauftragten der betreffenden Region. Die Schulämter und die Ministerialbeauftragten leiten die Information entsprechend weiter. Die Schulleiterinnen und Schulleiter beenden die präventive Freistellung, soweit kein Influenzafall an der Schule vorliegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem Influenzafall in der Schule die mit KMS vom 11.11.2015 getroffenen Regelungen gelten (sofortige befristete Freistellung), unabhängig von dem oben beschriebenen Verfahren der präventiven Freistellung.

³ „Bei regionalen Epidemien größeren Ausmaßes ist ggf. unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung in der Einrichtung in Absprache mit dem Betriebsarzt ein Beschäftigungsverbot auszusprechen bis die epidemische Welle deutlich abgeklungen ist.“

Für einen funktionierenden Mutterschutz an den staatlichen Schulen Bayerns sollten darüber hinaus folgende Punkte konsequent eingehalten werden:

1. Regelmäßige Information an alle Erziehungsberechtigten

1.1. Krank wirkende Kinder (Fieber, Inappetenz) sollen zuhause gelassen werden, um eine Infektion anderer in der Schule zu vermeiden.

1.2. Wenn eine Infektionserkrankung (Keuchhusten, Windpocken, Masern, Mumps, Röteln, Ringelröteln, Influenza, Scharlach, Hepatitis B, Hepatitis A, Noro-Virus, Rota-Virus) diagnostiziert wurde, müssen die Schulen davon zeitnah in Kenntnis gesetzt werden.

Zur Information: Nicht jeder grippale Infekt ist eine Influenza; bei Verdacht auf Influenza (schweres Krankheitsgefühl, hohes Fieber, Kopfschmerz, Husten) sollte ein Arzt aufgesucht werden, um eine Diagnose zu stellen.

Auf die Bezugs-KMS vom 19.01.2015 Nr. II.5-B 4007.3-6b.754 und vom 11.11.2015 Nr. II.5 BP 4007.3-6b.119 268 und den Belehrungsbogen des Robert Koch-Instituts⁴ wird in diesem Zusammenhang erneut hingewiesen.

Bitte beachten Sie, dass der Belehrungsbogen keine Meldepflicht für Influenzaerkrankungen enthält. Wie mit KMS vom 19.01.2015 mitgeteilt, sollen die Erziehungsberechtigten daher ergänzend zum Belehrungsbogen gebeten werden, u.a. auch Influenzaerkrankungen zu melden.

2. Einhaltung von Hygienemaßnahmen

2.1. regelmäßiges Lüften der Klassenräume

2.2. häufiges Händewaschen /-desinfizieren (das hygienische Händewaschen ist genauso sicher wie eine hygienische Händedesinfektion)

⁴ http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html
- auch in verschiedenen Sprachen.

2.3. gebrauchte Taschentücher verschlossen aufbewahren

2.4. in den Ellenbogen husten

2.5. auf Händeschütteln verzichten

Für Rückfragen stehen Ihnen auch unsere Ansprechpartnerinnen für den arbeitsmedizinischen Arbeitsschutz zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage⁵.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roland Krügel

Leitender Ministerialrat

⁵ <https://www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/lehrergesundheit/arbeitsschutz-an-schulen.html>